

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eröffnung der Generalsynode. Erste Plenar-Sitzung vom 20. April 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

besten erreichen zu können, wenn sie ihren Mittheilungen die jeweils von der Synode anerkannten Protokolle zum Grunde legen, und das Wesentliche der Vorlagen, der Anträge und Commissionsberichte gehörigen Ortes einfügen.

Eröffnung der Generalsynode.

Erste Plenar-Sitzung vom 20. April 1843.

Die feierliche Eröffnung der Synode fand statt nach dem hier folgenden, zuvor an die Mitglieder gegebenen Programm:

§. 1.

Am 20. April, Morgens 9 Uhr, versammeln sich sämtliche geistliche und weltliche Mitglieder der General-Synode in dem Sitzungssaale der ersten landständischen Kammer.

§. 2.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr begeben sich die Mitglieder in einem feierlichen Zug, wobei die Geistlichen im Ornat erscheinen, in die hiesige Stadtkirche.

§. 3.

Am Portal der Kirche wird der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen und in die Kirche eingeführt, woselbst er die dazu bestimmten Plätze einnimmt.

§. 4.

Der Gottesdienst in der Stadtkirche beginnt mit einem Chorgesang, worauf das Altargebet und nach Absingung des Hauptliedes die Predigt, gehalten vom Prälaten Hüffel, folgt.

§. 5.

Nach beendigtem Gottesdienst begibt sich der Zug in gleicher Ordnung in den Sitzungssaal der ersten Kammer zurück, wo die Mitglieder ihre Sitze einnehmen.

§. 6.

Eine Deputation von fünf Mitgliedern empfängt den ersten landesherrlichen Commissär und Präsidenten der Synode in

Begleitung des zweiten Commissärs und Vicepräsidenten im Vorzimmer, und führt dieselben in den Sitzungsaal ein.

§. 7.

Der erste landesherrliche Commissär und Präsident erklärt in einer Anrede die Synode für eröffnet, worauf er derselben die weiter erforderlichen Mittheilungen macht.

Zu §. 4 des Programms erlauben wir uns zu bemerken: Herr Prälat Dr. Hüffel predigte über Ephes. 2, 19—22. Er führte den Satz aus:

„Wie sehr es erkannt und beherzigt zu werden verdiene,
„daß unsere Kirche erbaut ist auf den Grund der Apostel
„und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“ *)

Zu §. 7 gedachten Programms fügen wir hier die Anrede bei, mit welcher der Herr Präsident die Synode eröffnete, und wir sind im Voraus des Dankes gewiß, zu dem sich unsere Leser für diese Mittheilung verpflichtet fühlen werden.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Die Generalsynode von 1834 hat mit einem ächt christlichen Sinne, mit Eifer und Umsicht, die wichtigen ihr zugekommenen Arbeiten, und darunter auch jene, welche ihr durch die Unionsurkunde als Ergänzungsarbeiten derselben vorbehalten waren, berathen und zum Ziele geführt.

Wohlverdient war die, in dem Synodalrecess vom 26. Mai 1835 ausgedrückte höchste Anerkennung. Eine Anerkennung, in welche gewiß alle Mitglieder unserer Kirche freudig einstimmen, die den hohen Werth, die Nothwendigkeit des Friedens und der Eintracht, einer der äußern und innern Vereinigung entsprechenden, sie sichernden Anleitung in Lehre und Cultus fühlen, welche endlich erkennen, wie segensreich eine

*) Diese Predigt ist bei C. MacLot in Karlsruhe, zum Besten des evangelischen Kirchenbaues in der Stadt Baden, im Druck erschienen (Preis 12 kr.), und wird ihres bemerkenswerthen Inhaltes und des angegebenen Zweckes wegen rasch in weiteren Kreisen verbreitet werden.

sorgfame Berathung wichtiger Interessen der Kirche jetzt und künftig wirken kann.

Aber auch die oberste Kirchenbehörde hat mit gleichem Eifer und Umsicht die Vorbereitungsarbeiten für jene Generalsynode behandelt, an ihren Berathungen thätig Theil genommen, und sich nicht minder die Vollziehung des von dem Landesherrn und obersten Kirchenhaupt ertheilten Synodalrecesses in allen Theilen angelegen seyn lassen.

Der neue evangelisch-protestantische Landeskatechismus ist in allen Schulen, für die Angehörigen unserer Kirche, als Religions- und Lehrbuch eingeführt, ebenso in Anwendung für den Confirmationsunterricht und die Sonntagskatechisation. Weder von Geistlichen noch von Religionsgemeinden ist bei dieser Einführung ein wesentlicher Anstand vorgekommen.

Auch die Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte Hebels, wie des neuen Gesangbuchs nebst dem dazu gehörigen Choralbuch ist vollzogen.

Die hier und da vorgekommenen Abweichungen von dem, durch die Unionsurkunde angenommenen Ritus bei dem Empfange des heiligen Abendmahls haben zum Theil einer bessern Ueberzeugung nachgegeben, und finden nur noch in wenigen Gemeinden Anhänger.

Der Werth der neuen Agende wird anerkannt.

Die in den Protokollen der Diöcesansynoden von 1838 — 41 vorgekommenen Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche in Bezug auf Katechismus, Gesangbuch, Agende und Pericopen, sind in den von der obersten Kirchenbehörde erlassenen Generalien vom 13. September 1839 und 25. August 1842 zusammengetragen, auch beleuchtet, und werden noch besonders zu Ihrer Kenntniß kommen.

Für die gründliche und umfassende Heranbildung der Geistlichen ist durch das vor einigen Jahren in das Leben getretene Predigerseminarium, in zweckmäßiger Verbindung mit der Universität zu Heidelberg, die früher gewünschte ergänzende Vor- sorge eingetreten. Es ist zu hoffen, daß die Mittel für Ankauf eines angemessenen Gebäudes bald verfügbar werden, um diesem Institut seine vollständige Einrichtung zu geben.

Auch der Zustand unserer Kirche im Allgemeinen ist beruhigend. Mit Eifer wirken die Diener der Kirche dahin, die wichtigen Zwecke ihres Berufs segensreich zu erfüllen. Der ächt christliche Sinn, Eifer für Religion, Gottesverehrung und Sittlichkeit sind im Zunehmen, was um so erfreulicher ist, da es in unserer Zeit nicht an mannichfaltigem Anlaß und Lockungen zu Unglaube und Sünde fehlt.

Hier und da sind aber auch jetzt noch Verirrungen wahrzunehmen, und die religiöse Richtung Mancher nähert sich Abwegen, welche vermieden werden sollten, weil sie zu nachtheiligen Extremen führen können, besonders wo der Ungebildete mit hineingezogen wird.

In dem §. 23 des Synodalrecesses von 1835 war ausgesprochen, daß eine Einberufung der Generalsynode je im 7ten Jahre stattfinden solle, wenn nicht in demselben Jahre eine Ständeverammlung eintrete, oder alsdann ein Jahr früher oder später.

Bekanntlich aber wurden im Jahr 1840 und 1841 Landtage nöthig, und als die Versammlung der Generalsynode für das Jahr 1842 schon höchsten Orts bestimmt war, mußte deren weitere Verlegung eintreten, da unvorhergesehene, bekannte Ereignisse eine neue Ständeverammlung herbeiführten.

Es haben sonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Versammlung der Generalsynode im Jahre 1843 und deren Gröföffnung auf den 20. April gnädigst beschlossen.

Durch höchstes Rescript vom 20. Januar d. J., wovon eine beglaubte Abschrift zu den Acten der Generalsynode gegeben werden wird, ist mir und dem Herrn Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimen Rath von Berg, der ehrenvolle Auftrag geworden, die Arbeiten dieser ehrwürdigen Versammlung zu leiten; ferner sind ernannt, als Mitglieder derselben von Seite des evangelischen Oberkirchenraths, mit denen im §. 12 der Kirchenverfassung näher bezeichneten Eigenschaften und Befugnissen, geistlicher Seits Herr Prälat und Oberkirchenrath Dr. Hüffel, Herr Oberkirchenrath Sonntag; weltlicher Seits Herr Ministerialrath Fuchs und Herr Oberkirchenrath Muth, endlich aus der Mitte der evangelischen theologischen

Facultät der Universität Heidelberg der Director des evangelischen Predigerseminars und Professor ord. Herr Dr. Rothe.

Indem ich in der mir von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst verliehenen Eigenschaft eines landesherrlichen Commissärs gegenwärtige Versammlung als evangelisch-protestantische Generalsynode für eröffnet erkläre, soll ich dieselbe davon in Kenntniß setzen, wie Höchst Sie den lebhaftesten Wunsch und die wohlbegründete Erwartung hegen, daß diese Generalsynode, mit der frühern in Treue der Gesinnungen und Reinheit der Absichten wetteifernd, mit Eifer und Umsicht ihren wichtigen Beruf zu erfüllen sich bestreben werde, damit die Ergebnisse ihrer Berathungen zum wahren Besten der Kirche, welcher Sie selbst angehören, gereichen.

Gerne werden Seine Königliche Hoheit Ihre, in diesem Sinne gefaßten Beschlüsse und Anträge vernehmen und hierüber Ihre höchste Entschließung ertheilen.

Zunächst wird die Generalsynode sich mit der, ihr durch den §. 24 der höchsten Orts genehmigten revidirten Wahlordnung nun zustehenden Prüfung der Vollmachten zu beschäftigen haben, zu welchem Ende die sämtlichen Wahlprotokolle sogleich übergeben werden sollen.

Da jedoch die Geschäftsordnung über die Form der Wahlprüfungen sich nicht ausspricht, so wurde hierüber eine einstweilige Vorkehrung nöthig, welche mit höchster Ermächtigung durch provisorische Zusätze zur Geschäftsordnung ertheilt wird.

Sie werden nach definitiver Constituirung der Generalsynode solche in Berathung nehmen, und über deren künftige Einverleibung in die Geschäftsordnung auch etwaige Modificationen beschließen und Anträge stellen.

In der gerechten Voraussetzung, daß die Prüfung der Wahlen nicht sehr zeitraubend seye, und daß Sie, Hochwürdige, Hochgeehrte Herren wünschen werden, die sofort zu erwartenden Mittheilungen der Oberkirchenbehörde kennen zu lernen, um sich deren Prüfung und Berathung in Bälde ganz widmen zu können, gehe ich jetzt schon zu solchen über, lasse jedoch eine allgemeine Betrachtung vorausgehen.

Durch Beilage B. §. 10 der Unionsurkunde, die Kirchen-

verfassung betreffend, ist der Umfang der Competenz und des Auftrags der Generalsynode bestimmt. Der Synodalrecess von 1835 gibt hierzu, auf Antrag der jüngsten Versammlung, unter §. 26, noch die Erläuterung, daß auch auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener deren Aufmerksamkeit zu richten seye, um bezügliche Wünsche der Staatsregierung vortragen zu können.

Diese Competenz und Auftrag der Generalsynode, welche wesentlich die Lehre, den Cultus und die Disciplin umfassen, können nur mit förmlicher Zustimmung derselben und ausdrücklicher Genehmigung des Staatsoberhauptes und obersten Bischofs einer Abänderung unterliegen, seye es in Erweiterung oder Beschränkung derselben. Einzelne Vorkommnisse, einseitige Auslegung derselben und daraus geschlossene Folgen, oder behauptete abweichende Uebungen und dergleichen, müssen daher in dieser Beziehung stets wirkungslos angesehen werden, so lange diese nothwendigen Erfordernisse mangeln.

Wenn also zum Zweck einer gründlichen Sachkenntniß und Erörterung, oder auch, um die Ansicht der Generalsynode über einen oder den andern wichtigen Gegenstand kennen zu lernen, von der obersten Kirchenbehörde Mittheilungen erfolgen, die entweder gar nicht oder nur zum Theil zur unionsgemäßen Competenz und Auftrag der Generalsynode sich eignen, so muß für jetzt und alle Zukunft die Regel fest stehen, daß daraus eine Erweiterung derselben nicht gefolgert werden könne und dürfe.

Diese Regel gilt auch in Bezug auf die Protokolle der Diöcesansynoden, in so weit dort Gegenstände in Berathung genommen wären, welche sich nicht für solche eignen.

Es werden Ihnen sofort übergeben werden

hinsichtlich des Cultus:

1) Vortrag nebst Entwurf einer Verordnung der obersten Kirchenbehörde, die Confirmationszeit und Sonntags-Katechisation betreffend.

2) Vortrag nebst gleichem Verordnungsentwurf über regelmäßige Abhaltung des Wochengottesdienstes und der Betstunden.

3) Vortrag über Verlegung des großen Buß- und Bet-
tages.

4) Vortrag über Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar.
Hinsichtlich des confessionellen Kirchen- und Stiftungsvermögens:

5) Vortrag wegen Anschaffung der Chorröde aus dem
Almosenfonds.

6) Vortrag nebst Statut, Entwurf der obersten Kirchen-
behörde, die Erhebung und Verwendung der Schlüsselkollekten
in sämtlichen Kirchen des Unterlandes.

7) Vortrag und hierauf aufgestellte Hauptbestimmungen we-
gen Bildung eines allgemeinen evangelischen Kirchenfonds.

8) Vortrag nebst Anlagen wegen Berichtigung des Ver-
zeichnisses der nach der pfälzer Kirchentheilung an dem unter-
länder Kirchenvermögen berechtigten, respektive ausgefallenen
Gemeinden.

Hierbei ist zu bemerken, daß einer vorgängigen Erörterung
nach, eine Vernehmung der Gemeinden, welche bisher in der
Liste der Berechtigten standen und nun ausfallen würden, und
etwa erforderlich werdendes Erkenntniß nachfolgen dürfte, bevor
eine Aenderung in der Beilage der Unionsurkunde nachgetragen
werden kann.

Sie werden über diese Vorlagen im geschäftsordnungsmäßi-
gen Weg gemeinschaftliche Beschlüsse fassen, beziehungsweise
gutachtliche Vorschläge und Wünsche berathen.

Bei diesen Vorlagen der obersten Kirchenbehörde kann übri-
gens auf eine definitive höchste Genehmigung aller darin nieder-
gelegten Bestimmungen und Anträge noch nicht geschlossen
werden; vielmehr ist die höchste Entschließung nach Vernehmung
der Beschlüsse und Anträge der Generalsynode auch geeigneten
Falles weiterer Vorbereitung im staatsverfassungsmäßigen Weg
zu erwarten.

9) Vortrag nebst Materialien und Entwurf einer Verord-
nung der obersten Kirchenbehörde, die künftige Classification der
Pfarreien betreffend.

10) Ueber die Verwaltung der größern kirchlichen Distrikts-
fonds werden der Generalsynode ausführliche Rechenschaftsberichte
nebst Rechnungen mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird hier nur erwähnt, daß der unter-
länder, vormalig reformirte Kirchenfond vom 1. Juni 1833 bis
dahin 1842 um 184,279 fl. 14 fr.
der rheinbischöfliche Kirchenfond
in derselben Zeit um 63,358 fl. 46 fr.
der Lehrer Stiftschaffneifond in derselben
Zeit um 20,028 fl. 17 fr.
zugenommen haben.

Es ist dieses Ergebniß um so erfreulicher, als in dem vor-
liegenden Zeitraum diese Fonds durch die nachträgliche Aus-
gleichung der Kriegskosten sehr in Anspruch genommen und
deren Lasten in Folge des Gesetzes über die Bestreitung der
Gemeindsbedürfnisse und über die Rechtsverhältnisse der Volks-
schullehrer vermehrt worden sind, während bei einer der Haupt-
Einnahmen — der Zehntrente — durch Ablösung ein Ausfall
hie und da eingetreten ist.

Dabei haben diese Fonds ihre stiftungsgemäßen Zwecke in
angemessener Weise erfüllt, die Unterstützungen für die Geistlichen,
so wie für die berechtigten Kirchengemeinden wurden von Jahr
zu Jahr vermehrt.

Seit 1840 steht auch das Chorstift Wertheim unter der un-
mittelbaren Aufsicht der obersten evangelischen Kirchenbehörde.

Auch über den Stand dieses kirchlichen Distriktsfonds wird
der Generalsynode ein ausführlicher Vortrag mitgetheilt werden.

Ebenso wird die Generalsynode über die kleinern, von der
obersten evangelischen Kirchenbehörde verwaltet werdenden Fonds,
nähere Nachweisung erhalten und daraus entnehmen, daß bei
denselben das Vermögen zugenommen habe, und daß für die
Einbringung des Vermögensertrags, so wie für die Erfüllung
der Stiftungszwecke alles Mögliche geschehen ist.

Die Benefizien aus dem Neubadischen Pfarrwittwenfiskus
sind durch einen Zuschuß aus Staats- und Kirchenmitteln erhöht
und nun gleich jenen, aus dem Altbadischen Pfarrwittwenfiskus,
auf 160 fl. pro Jahr gestellt worden. (Im Jahr 1834 sind
im Altbadischen Pfarrwittwenfiskus 150 fl.
im Neubadischen „ 110 fl.
Wittwenbenefizium bezahlt worden.)

Für die Superrevision der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden kirchlichen Fonds ist nunmehr durch die Errichtung der aus Staatsmitteln dotirten Revisorsstelle gleichfalls gesorgt worden, und es ist von dieser Einrichtung, sowie von der beim Ministerium des Innern in Berathung liegenden neuen Competenz und Verwaltungsordnung auch für diese Fonds nur Ersprießliches zu erwarten.

Ueber die, in dem seit der jüngsten Generalsynode abgelaufenen Zeitraum abgehaltenen Diöcesansynoden sind die Protokolle gesammelt, die Bescheide der obersten Kirchenbehörde, wie bereits vorn erwähnt, erteilt und zu Ihrer Einsicht und Berathung bereit gehalten.

Endlich wird Ihnen ein in dem Oberkirchenrath erstatteter Vortrag wegen Aufhebung der Pfarministerien zu Mannheim und Heidelberg in der Absicht, um hiervon Kenntniß zu nehmen, mitgetheilt werden, da die Staatsregierung in dieser Sache seiner Zeit Verfügung zu treffen beabsichtigt.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Die Gnade des ewigen Gottes segne unsern Eingang, daß unser Werk unter seinem Schutz in Eintracht begonnen, sie segne unsern Ausgang, damit dasselbe zu einem unserer Kirche gedeihlichen Ende geführt werde.

Dieser Rede folgten noch einige wohlwollende Worte des Präsidenten, in welchen er die Versammelten aufforderte, Vertrauen zu ihm zu fassen. Prälat Dr. Hüffel sprach seinen Dank aus für die wohlwollende Art, mit welcher der Herr Präsident die Versammlung begrüßt hatte, und alle Mitglieder erhoben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Es mögen sich hier vollständig die Namen Derer anreihen, welche die Synode von 1843 constituiren:

Präsident:

Der Herr Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherr von Rüd. t.

Vizepräsident:

Der Herr Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimerrath von Berg.

A. Geistliche Mitglieder:

- 1) Herr Prälat Dr. Hüffel.
- 2) Herr Oberkirchenrath Dr. Sonntag.
- 3) Herr Director und Professor Dr. Rothe von Heidelberg.

I. Wahlbezirk.

Diözese: Schopfheim und Lörrach.

- 4) Pfarrer Rieger von Willstätt.
(Ersatzmann: Pfarrer Ziegler von Steinen.)

II. Wahlbezirk.

Diözese: Müllheim und Freiburg.

- 5) Professor und Diaconus Roth von Müllheim.
(Ersatzmann: Pfarrer Schäfer von Hertingen.)

III. Wahlbezirk.

Diözese: Emmendingen und Hornberg.

- 6) Pfarrer Zittel von Bahlingen.
(Ersatzmann: Defan Kaufmann, Pfarrer zu Gutach.)

IV. Wahlbezirk.

Diözese: Mahlberg und Lahr.

- 7) Stadtpfarrer Braun von Lahr.
(Ersatzmann: Pfarrer Häusser von Legelshurst.)

V. Wahlbezirk.

Diözese: Kork und Rheinbischofsheim.

- 8) Ministerialrath Dr. Bähr von Karlsruhe.
(Ersatzmann: Pfarrer Rieger von Willstätt. Da dieser als Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk eingetreten ist, so wurde die Wahl eines anderen Ersatzmannes angeordnet.)

VI. Wahlbezirk.

Diözese: Stadt und Land Karlsruhe.

- 9) Dekanatsverwalter Cnefelius, Pfarrer zu Deutsch-Neureuth.

(Ersatzmann: Pfarrer Grohe von Müppurr.)

VII. Wahlbezirk.

Diözese: Durlach und Pforzheim.

- 10) Dekan Frommel von Pforzheim.

(Ersatzmann; Hofdiaconus Hausrath von Karlsruhe.)

VIII. Wahlbezirk.

Diözese: Bretten und Eppingen.

- 11) Pfarrer Hamel von Menzingen.

(Ersatzmann: Dekan Mühlhäuser von Bretten.)

IX. Wahlbezirk.

Stadtministerium Mannheim und Diözese Ladenburg.

- 12) Dekan Dr. Dreuttel von Heidelberg.

(Ersatzmann: Pfarrer Bürk von Handschuchsheim.)

X. Wahlbezirk.

Stadtministerium Heidelberg und Diözese Weinheim.

- 13) Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von Heidelberg.

(Ersatzmann: Pfarrer Gulert von Rohrbach.)

XI. Wahlbezirk.

Diözese: Ober-Heidelberg und Neckargemünd.

- 14) Dekan und Stadtpfarrer Arnold von Neckargemünd, gewählt als Ersatzmann.

(Ersatzmann: Kirchenrath Dr. Wolf von Heidelberg, gewählt als Abgeordneter.)

XII. Wahlbezirk.

Diözese: Sinsheim und Neckarbischofsheim.

- 15) Dekan von Langsdorff von Neckarbischofsheim.

(Ersatzmann: Dekan von Langsdorff von Sinsheim, Pfarrer zu Hoffenheim.)

XIII. Wahlbezirk.

Diözese: Mosbach und Adelsheim.

- 16) Kirchenrath Wilkens von Mosbach.

(Ersatzmann: Pfarrer Dr. Kühenthal von Hilsbach.)

XIV. Wahlbezirk.

Diözese: Vorberg und Wertheim.

- 17) Pfarrer und Schulvisitator Licentiat Eberlin von Wiesloch.
(Ersatzmann: Pfarrer Lehlbach von Heiligkreuzsteinach.)

B. Weltliche Mitglieder.

- 18) Herr Ministerialrath Fuchs von Karlsruhe.
19) Herr Oberkirchenrath Muth von da.

I. Wahlbezirk.

Schoppsheim, Lörrach, Müllheim und Freiburg.

- 20) Obergerichtsadvokat Sander von Rastatt, gewählt als Ersatzmann.
(Ersatzmann: Fabrikant Gottschalk von Schoppsheim, gewählt als Abgeordneter.)

II. Wahlbezirk.

Emmendingen, Hornberg, Mahlberg und Lahr.

- 21) Hofgerichtspräsident Stöber von Constanz.
(Ersatzmann: Kanzleirath Päßler von Freiburg.)

III. Wahlbezirk.

Kork, Rheinbischofsheim, Stadt und Land Karlsruhe.

- 22) Domänenrath Helbing von Karlsruhe.
(Ersatzmann: Gutsbesitzer Dörr von Rheinbischofsheim.)

IV. Wahlbezirk.

Durlach, Pforzheim, Bretten und Sppingen.

- 23) Professor Stieffel von Karlsruhe.
(Ersatzmann: Hofgerichtsrath Camerer von Rastatt.)

V. Wahlbezirk.

Die Stadtministerien Mannheim und Heidelberg, und die Diözesen Ladenburg und Weinheim.

- 24) Particulier Leibfried von Mannheim.
(Ersatzmann: Director Louis von Heidelberg.)

VI. Wahlbezirk.

- Ober-Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim und Neckarbischofsheim.
25) Geheimer Hofrath und Professor Dr. Rau von Heidelberg.
(Ersatzmann: Apotheker Poffelt von Heidelberg.)

VII. Wahlbezirk.

Mosbach, Adelsheim, Borberg und Wertheim.

26) Regierungsrevisor Schmidt von Mannheim.

(Ersatzmann: Bürgermeister Ezel von Merchingen.)

Mit tiefem Schmerz vernahmen die Synodalen bei ihrem Eintreffen in Karlsruhe, daß ihr Vicepräsident, der Director des evangelischen Oberkirchenrathes, Herr Geheimrath von Berg, schwer erkrankt seye. Die gottesdienstliche Stunde, bei deren Schluß die Abgeordneten und übrigen in der Stadtkirche anwesenden Gläubigen sich zum Gebet um Erhaltung des theueren Lebens vereinigten, in den von dem Prälaten Dr. Hüf-
fell gesprochenen, tiefgefühlten Worten, war von Berg's Erlösungstunde. Der Verlust ist schwer und wird von der ganzen evangelischen Landeskirche und zunächst von der Synode tief empfunden.

Nach dem Gröfnungsakt wurde den Mitgliedern die Geschäftsordnung vom Jahre 1834 nebst einigen provisorischen Zusätzen zugestellt. Wir erachten für nöthig, Beides hier vollständig mitzutheilen.

Geschäfts-Ordnung

für die

evangelisch-protestantische Generalsynode

des Jahres 1834.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Generalsynode theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissionsitzungen. Die Plenarsitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch

Anwesenheit von 14 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, vollzählig.

§. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürfe des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

§. 3.

Ein landesherrlicher Commissarius präsidiert der Generalsynode.

§. 4.

Die Synode erwählt zwei Sekretäre, den einen geistlichen, den andern weltlichen Standes, welchen noch ein Assistent aus dem Ministerium beigegeben wird.

II.

Besondere Bestimmungen.

a. Die Sitzungen der Generalsynode betreffend.

§. 5.

Die Mitglieder der Generalsynode sitzen ohne Rangordnung nach Belieben.

§. 6.

In der Regel soll bei Eröffnung einer jeden Sitzung das Protokoll der vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch der Synode frei stehen, die Vorlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausdrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimmung und die Beschlüsse enthalten.

§. 7.

Wer reden will, gibt Dieses durch Aufstehen zu erkennen, und die Reihe der Redenden folgt nach der Reihe des Aufstehens.

§. 8.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden; aber kein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Um es zum dritten Male zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweigert, so hat auf Verlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

§. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche nach S. 21 §. 12 der Unionsurkunde die doppelte Function, als Selbstglieder der Kirche und als mit Wahrnehmung der Rechte des Staatsoberhaupt's Beauftragte, zu erfüllen haben, können zu jeder Zeit das Wort verlangen.

§. 10.

Jeden, der sich Abschweifungen, Persönlichkeiten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung erlaubt, kann der Präsident zur Ordnung verweisen.

§. 11.

Die Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzbleiben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die des Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei den in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

§. 12.

Der Präsident erklärt die Discussion für beendigt, wenn ihm die Synode hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Recht, eine Fortsetzung der Discussion zu verlangen, und die Synode hat darüber zu entscheiden.

§. 13.

Bei den Verhandlungen der Generalsynode darf Niemand gegenwärtig seyn, als die Mitglieder derselben; auch soll die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben.
(Schluß folgt.)